

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG

Leserbrief vom 24./25. April 2004

Baden-Württemberg verbietet Kopftuch in Schulen / SZ vom 2. April

Einen deutlicheren Unterschied zwischen der Gesetzesvorlage des Landes Berlin und der beschlossenen Gesetzesvorlage des Landes Baden-Württemberg zum so genannten Kopftuchverbot hätte man sich kaum vorstellen können. Während Berlin unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes sowohl Kopftuch als auch Kreuz im Dienst verbieten möchte, strebt die Kultusministerin des Landes Baden-Württemberg, Annette Schavan, ein Verbot des Kopftuchs bei gleichzeitiger ausdrücklicher Befürwortung von Schwesternhäubchen und Mönchskutte an.

Es scheint an der Zeit zu sein, darauf hinzuweisen, an welchen Wertekonsens die Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland gebunden ist. Wegen der drastischen Menschenrechtsverletzungen vor und während des Zweiten Weltkrieges war das Vertrauen darin erschüttert, dass ein Land alleine für die Einhaltung der Menschenrechte sorgen könne. Die 1945 gegründete UNO verkündete deshalb im Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ als ein Ideal, das für alle Völker gelten sollte. Die Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 7) und die Religionsfreiheit (Artikel 18) werden darin eindeutig formuliert. Die 1949 gegründete Bundesrepublik nahm auch diese Menschenrechte mit ins Grundgesetz auf.

Menschenrechte sind nicht auslegbar oder interpretierbar, wie dies die Kultusminister der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen offenbar vorhaben. Sie gelten für jeden Bürger unseres Landes in gleicher Weise. Ob ein Kopftuch für die Trägerin als Ausdruck der Unterdrückung der Frau oder als Ausdruck ihres Glaubens verstanden wird, muss im Einzelfall ergebnisoffen bleiben. Die generelle Vorwegnahme dieser Entscheidung diskriminiert die Frauen, die im Kopftuch ein religiöses Symbol sehen. Dies gilt umso mehr, als christliche Symbole bis hin zur Ordenstracht in den Schulen Baden-Württembergs und Niedersachsens erlaubt sein sollen.

So ist es auch kein Wunder, dass Deutschland in internationalen Menschenrechtsberichten wiederholt wegen seiner Diskriminierung religiöser Minderheiten gerügt wird. Jüngstes Beispiel ist der Menschenrechtsbericht des US-Außenministeriums über das Jahr 2003 vom 25. Februar 2004, in dem unter anderem auf die Ungleichbehandlung vor allem von Minderheitsreligionen in Deutschland hingewiesen wird. Dass es in England muslimischen Lehrerinnen sogar in christlichen Schulen erlaubt ist, mit Kopftuch zu unterrichten, sollte uns zu denken geben.

Rainer Pagel, Barßel